

Anglikanisch – Alt-Katholische Kirchengemeinschaft Das „Bonn-Agreement“ von 1931

Am 2. Juli 1931 wurde in Bonn von der altkatholisch-anglikanischen Dialogkommission folgende Übereinkunft, bekannt unter dem Namen "Bonn Agreement", beschlossen:

1. Jede Kirchengemeinschaft anerkennt die Katholizität und Selbständigkeit der andern und hält die eigene aufrecht.
1. Each Communion recognizes the catholicity and independence of the other and maintains its own.
2. Jede Kirchengemeinschaft stimmt der Zulassung von Mitgliedern der andern zur Teilnahme an den Sakramenten zu.
2. Each Communion agrees to admit members of the other Communion to participate in the Sacraments.
3. Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Übernahme aller Lehrmeinungen, sakramentalen Frömmigkeit oder liturgischen Praxis, die der anderen eigentümlich ist, sondern schließt in sich, dass jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.
3. Intercommunion does not require from either Communion the acceptance of all doctrinal opinion, sacramental devotion or liturgical practice characteristic of the other, but implies that each believes the other to hold all the essentials of the Christian faith.

Rechtskräftig wurde diese Übereinkunft jedoch erst auf altkatholischer Seite durch die Annahme seitens der IBK am 7. September 1931 und auf Seiten der Church of England durch die Konvokationen in Canterbury und York vom 21. und 22. Januar 1932. In den meisten Darstellungen zum Bonn Agreement wird jedoch verschwiegen, dass der für die altkatholische Seite massgebliche Text in Punkt 1 von dem in Bonn vereinbarten Entwurf abweicht. Der für die Altkatholiken der UU verbindliche Wortlaut findet sich im Brief des Erzbischofs Kenninck an den Erzbischof von Canterbury (abgedruckt in: IKZ 1931, S. 161f.):

1. Die am 7. September in Wien versammelte Konferenz der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe stimmt

auf Grund der Anerkennung der anglikanischen Weihen der Interkommunion der altkatholischen Kirchen mit der anglikanischen Kirchengemeinschaft zu.

2. Die Interkommunion besteht in der gegenseitigen Zulassung zu den Sakramenten.

3. Die Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentaler Frömmigkeit oder liturgischer Praxis, die der anderen eigentümlich ist, sondern schliesst in sich, dass jede glaubt, die andere halte das Wesentliche des christlichen Glaubens fest.

Am 20. und 21. Januar 1932 nahmen die Konvokationen von Canterbury und York in je eigenen Sessionen Stellung, so dass der Erzbischof von Canterbury, Dr. Cosmo Lang, an seine Amtskollegen in Utrecht mit Datum vom 29. Januar 1932 schreiben konnte:

Mit grosser Genugtuung und Dankbarkeit schreibe ich Ihnen, um Sie zu unterrichten, dass die Konvokationen der Provinzen Canterbury und York, die Bischöfe sowohl wie die Vertreter des Klerus, einmütig und mit warmem Enthusiasmus folgenden Beschluss angenommen haben:

Dieses Haus genehmigt folgendes Schema, das die Vertreter der altkatholischen Kirchen und der Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft am 2. Juli 1931 in Bonn vereinbart haben:

1. Jede Kirchengemeinschaft anerkennt die Katholizität und Selbständigkeit der andern und hält ihre eigene aufrecht.

2. Die Interkommunion besteht in der gegenseitigen Zulassung zu den Sakramenten.

3. Die Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentaler Frömmigkeit oder liturgischer Praxis, die der anderen eigentümlich ist, sondern schliesst in sich, dass jede glaubt, die andere halte das Wesentliche des christlichen Glaubens fest.

Dieses Haus stimmt der Interkommunion zwischen der Kirche von England und den altkatholischen Kirchen unter diesen Bedingungen zu.

Zur Relevanz dieser Abweichung von dem in Bonn vereinbarten Wortlaut und zu der daraus resultierenden Handhabe gegen die Akzeptanz der Frauenordination in der Kirche von England vgl. die Schlussfolgerungen von Erich Kemp, dem Lordbishop of Chichester:

If a Church of the Anglican Communion departs from the position as it was in 1931 by such changes as the ordination of women to the priesthood, or the admission as celebrants of the Eucharist who have not received Episcopal ordination, the Old Catholic Churches are entitled to say that the terms of the Bonn Agreement have been changed unilaterally, and to reconsider their commitment to intercommunion.

(Erich Kemp, Bonn Agreement Golden Jubilee Celebrations, Lecture by the Bishop of Chichester, in: IKZ 71, 1981, S. 223-230, 229.)

Vgl. auch die deutschsprachige Zusammenfassung von Hans A. Frei, in: ebd., S. 230-233, 232f.:

Hingegen geschah dies [die Konsultationen] dann im Zusammenhang mit dem anglikanisch-methodistischen Unionsplan für England und der Frage der Frauenordination. Dabei zeigte sich allerdings, dass die Auffassungen, inwieweit eine Partikularkirche das Recht habe, im Bereiche dessen, was gemeinsames Gut der katholischen Christenheit ist, grundlegende Erneuerungen durchzuführen, weit auseinandergehen. [...] Im Zusammenhang mit diesem letztgenannten Punkt wies der Referent hin auf einen Satz in jenem Brief, mit dem Erzbischof Kenninck im September 1931 den Erzbischof von Canterbury und die Kirche von England offiziell davon in Kenntnis setzte, dass die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz anlässlich ihrer Sitzung in Wien das Abkommen von Bonn ratifiziert habe. Während die Sätze 2 und 3 jenes Abkommens entweder wörtlich (3) oder doch dem Inhalt nach (2) unverändert übernommen wurden, weiche die Formulierung für Punkt 1 [...] vom Bonner Wortlaut ab, indem es im Brief heisst: »Die Bischofssynode ... stimmt auf der Grundlage der Anerkennung der Gültigkeit der

anglikanischen Weihen der Interkommunion mit der anglikanischen Kirchengemeinschaft zu. « Die ausdrückliche Erwähnung dieser Anerkennung, welche ja bereits sechs Jahre früher vonseiten der Altkatholiken erfolgt war, kommt nach Dr. Kemps Überzeugung besonderes Gewicht zu, indem er darin ein Indiz sieht, dass die in Punkt 3 des Bonner Abkommens gegenseitig zugestandene Freiheit hinsichtlich Lehrmeinungen, sakramentaler Frömmigkeit oder liturgische Praxis keinesfalls auf Theologie und Praxis des kirchlichen Amtes bezogen werden dürfe. Das bedeute nicht weniger, als dass die Frauenordination oder die Zulassung von nicht-bischöflich ordinierten Zelebranten innerhalb der anglikanischen Kirchen die altkatholischen Kirchen berechtige, zu erklären, die in der Bonner Erklärung niedergelegten Grundsätze seien einseitig geändert worden, so dass sie ihre Haltung hinsichtlich Interkommunion überprüfen müssten.

Pfr. Wolfgang Kunicki